

Voraussetzungen für die Duldung für das Aufbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb der Sperrfristen.

1. *Folgende Punkte müssen Sie der unteren Wasserbehörde nachweisen (Bitte benutzen Sie hierfür den Vordruck „Anzeige zur Vermeidung eines Havariefalls“):*

- Schriftliche Bestätigung, dass alle möglichen Alternativen (z.B. Lagerung in benachbarten Betrieben mit Aufnahmekapazitäten oder Aufnahme bei einer Güllebörse oder Biogasanlage sowie Reaktivierung stillgelegter aber betriebsbereiter Lageranlagen) in einem Umkreis von bis zu 30 km geprüft wurden und diese Möglichkeiten nicht vorhanden sind. Ihre Anfragen sind im Vordruck aufzuführen.
- Angabe aller Flächen (Gemarkung, Flur, Flurstück und FLIK-Nummer) und des vorhandenen Bewuchses, auf denen flüssiger Wirtschaftsdünger aufgebracht werden soll.
- **Gesonderte** Angabe aller Wirtschaftsflächen, die derzeit nicht im Düngeplan berücksichtigt sind.
- Angabe, welcher Wirtschaftsdünger aufgebracht werden soll.
- Angabe, wieviel Wirtschaftsdünger insgesamt aufgebracht werden könnte.
- Angaben über den vorhandenen Lagerraum.

2. *In Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer wird Ihnen dann von der unteren Wasserbehörde eine kostenpflichtige, schriftliche Duldung erteilt.*

→ Die Duldung ist eine Entscheidung im Einzelfall, es besteht kein Anspruch darauf!

Voraussetzung für die Duldung sind nachfolgende Punkte:

- Aufbringen nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die durchgängig bewachsenen sind. Kulturen mit durchgängigem Bewuchs sind insbesondere Winterraps, Feldgras, Zwischenfrüchte und Grünland.
- Keine Aufbringung über eine Menge von 10 m³/ha hinaus.
- Einhaltung eines Mindestabstandes zu Gewässern I., II., und III. Ordnung von mindestens 10 m. Auf Flächen mit Gräben ist ein direkter Eintrag oder das Abschwemmen von Düngemitteln über Gräben in Gewässer unbedingt zu vermeiden.
- Aufbringung nur auf ebenen Flächen; keine Aufbringung auf hängigen Flächen, die an Gewässer angrenzen.
- Ausbringung ausschließlich mit bodennaher Ausbringtechnik (z.B. Schleppschlauch).
- Keine Ausbringung in Überschwemmungsgebieten und in Wasserschutzgebieten.
- Verpflichtung, die aufgebrachten Nährstoffmengen (N und P) in der Düngeplanung sowie im Nährstoffvergleich zu berücksichtigen.
- Es gelten die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis zur Düngung (Schnee und Frost)

3. *Im Anschluss an das Aufbringen der flüssigen Wirtschaftsdünger sind von Ihnen folgende Angaben an die untere Wasserbehörde notwendig:*

- Zeitpunkt der Aufbringung.
- Angabe aller Flächen und Mengen, die aufgebracht wurden.
- Vorlage eines Lagerraumkonzeptes für Wirtschaftsdünger gem. den Vorgaben im Verwertungskonzept auf Grundlage des neuen Düngerechts (spätestens drei Monate nach der Ausbringung in der Notstandssituation).